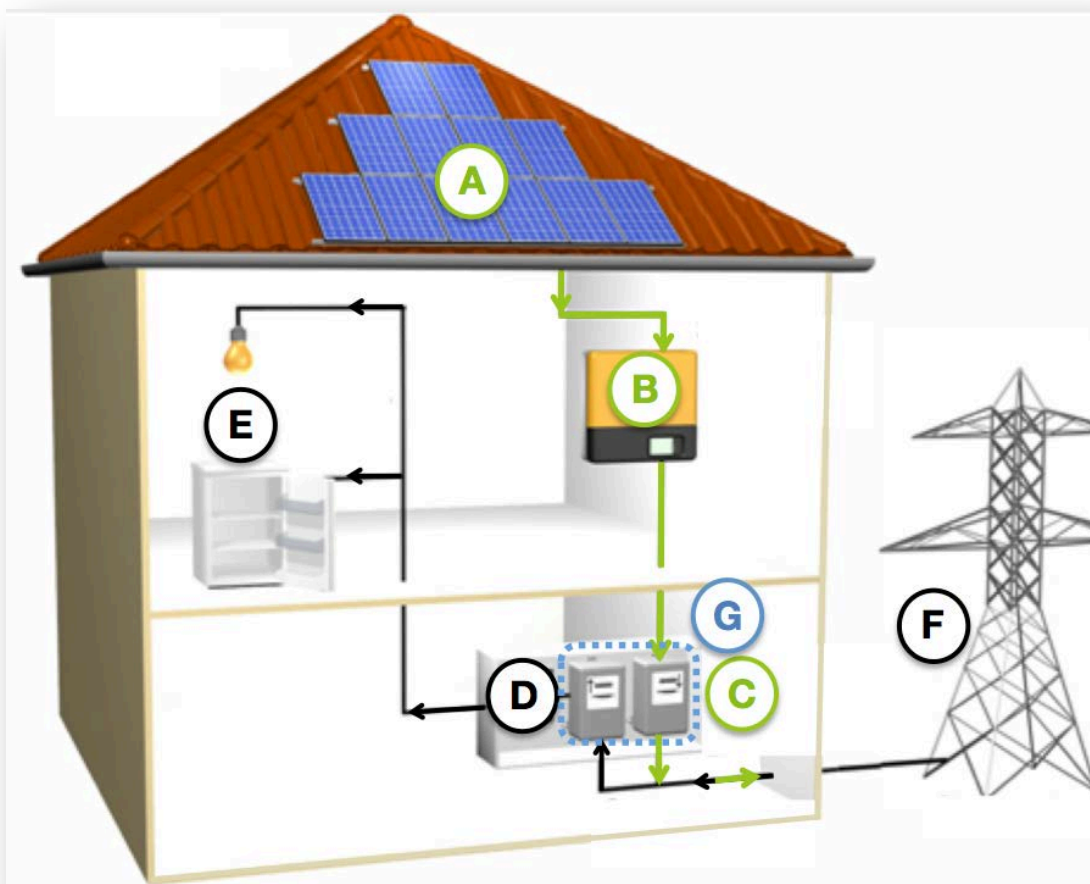


1 Photovoltaikanlage, Überbrückungsfinanzierung, WEW

Das Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt bietet, für Photovoltaikanlagen in ihrem Versorgungsgebiet, eine Überbrückungsfinanzierung an. Die Finanzierung gilt bis zu der Aufnahme in die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes, maximal 6 Jahre.

2 Rückspeisung (Brutto) / Eigenverbrauch (Netto)

Grundsätzlich kann eine Solaranlage für Eigenverbrauch (Netto Messung) oder die Einspeisung (Brutto Messung) in das öffentliche Netz betrieben werden. Beim Eigenverbrauch wird möglichst viel der erzeugten Energie selber genutzt. Somit kann der Strombezug, respektive die Stromrechnung, reduziert werden.



A: Photovoltaikmodule

B: Wechselrichter

C: Photovoltaik Produktionszähler

G: Virtueller Zähler

D: Strom Bezugszähler

E: Verbraucher

F: Öffentliches Netz

3 Überbrückungsfinanzierung, WEW

Die neu definierte Überbrückungsfinanzierung des WEW ist gültig ab 1. Januar 2014 und dient als Übergangsförderung bis zur Aufnahme in die staatliche Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Der Fördertarif richtet sich nach den Stromgestehungskosten. Als Referenz dient eine 50kWp/100kWp Photovoltaikanlage (angebaut), welche Stand 2013 Gestehungskosten von 19.7 Rp./kWh bzw. 15.0Rp/kWh aufweisen.

Vorausschauend auf die zu erwartenden Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der neuen Eigenverbrauchsregelung, wird die Überbrückungsfinanzierung für alle Anlagengrößen den Eigenverbrauch unterstützen und nicht die Brutto Rückspeisung.

Der Eigenverbrauch wird über einen virtuellen Zähler errechnet. Dabei wird der Produktionszähler und der Energiebezugszähler im 15 Minuten Takt miteinander verglichen und saldiert. Somit muss nur die bezogene Energie bezahlt werden, dies wenn der Verbrauch zeitgleich höher ist als die eigene Produktion. Wird zeitgleich mehr Energie produziert als verbraucht, fließt der Überschuss in das öffentliche Netz und wird zu Gestehungskosten vergütet.

Somit kann der Anlagenbetreiber die Strombezugskosten senken und die überschüssige Energie zu Gestehungskosten einspeisen.

Installierte Leistung [kWp]	Referenzanlage	Vergütung [Rp./kWh]
0 bis 50	50kWp	19.7 ¹
> 50	100kWp	15.0 ²

- Die Tarife gelten für Indach- und Aufdachanlagen.
- Die Vergütungsdauer ist auf 6 Jahre limitiert. Wir gehen davon aus, dass spätestens nach 5 Jahren die Aufnahme ins KEV erfolgen wird.
- Die Vergütung beinhaltet die Übernahme der physikalisch erzeugten Energie und des ökologischen Mehrwertes (Herkunftsnachweis, HKN).
- Photovoltaikanlagen die bereits einen Abnahmevertrag mit dem WEW haben, werden nach Ablauf des Vertrages in die neue Überbrückungsfinanzierung aufgenommen.

¹ Gültig solange die Fördermittel nicht überschritten werden. Der Fördertarif wird per Ende Jahr für das folgende Jahr neu errechnet und veröffentlicht.

² Gültig solange die Fördermittel nicht überschritten werden. Der Fördertarif wird per Ende Jahr für das folgende Jahr neu errechnet und veröffentlicht.

4 Voraussetzungen

Um von der Überbrückungsfinanzierung profitieren zu können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein.

Anlagestandort:

Die Anlage muss sich im Versorgungsgebiet vom Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt (WEW) befinden. Ausserhalb des Versorgungsgebietes entscheidet die Geschäftsleitung über eine allfällige Aufnahme.

Anschlussgesuch:

Ein bewilligtes Anschlussgesuch, inklusive Installationsanzeige und Elektroschema, liegt für die Photovoltaikanlage vor.

Anmeldebestätigung KEV:

Eine Anmeldebestätigung, inklusive positiver Wartelistenbescheid, für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) der Firma SWISSGRID liegt vor.

Sicherheitsnachweis:

Sicherheitsnachweis (SiNa) und Inbetrieb-/ Abnahmeprotokoll sind vorhanden.

Bruttomessung nach Werksvorschriften:

Es ist eine Bruttomessung gemäss den ergänzenden Werkvorschriften des WEW installiert. D.h. es muss je ein separater Zähler für den Bezug und die Produktion der Photovoltaikanlage installiert werden. Die Mess- und Zählerkosten für den Produktionszähler sind gemäss gültigem Preisblatt WEW vom Produzenten zu entrichten.

Zertifizierung:

Die Anlage erfüllt die Anforderungen für die Zertifizierung nach „naturemade star“ (Label für Ökostrom) und ist demzufolge direkt ins Dach integriert oder auf ein Dach aufgebaut.

5 Fördermittel, Errechnung Vergütungstarif

Der Vergütungstarif für die rückgespeiste Energie richtet sich an den Gestehungskosten für Energie, erzeugt aus Photovoltaikanlagen. Die Gestehungskosten ändern sich mit sinkenden Investitionskosten. Deshalb werden die Gestehungskosten (Vergütungstarif) auf Ende Jahr neu für das folgende Jahr berechnet und veröffentlicht.

Die Kosten für die Übergangsvergütung werden über den Strompreis der Bezüger kleiner 100'000kWh/Jahr kompensiert. Um den Zuschlag auf den Strompreis zu limitieren, wird vom WEW ein maximaler Zuschlag auf den Strompreis definiert. Reicht der maximale Zuschlag nicht aus, um die Kosten zu kompensieren, wird der Fördertarif nach unten angepasst.

Der maximale Zuschlag auf den Strompreis wurde für das Jahr 2014 auf 0.5 Rp./kWh festgelegt.

6 Abnahme

Produzenten welche die Herkunftsnachweise (HKN) ihrer Photovoltaikanlage an Dritte verkaufen, werden durch das WEW nur noch für die physikalische Energie vergütet.

Der Ansatz für die physikalische Energie ist 8.0 Rp/kWh.

Bei Anlagen die von der Rückspeisevergütung profitieren und somit in die KEV aufgenommen sind, wird die Vergütung komplett über die KEV abgegolten.

Walenstadt 7.Mai 2014



Christian Dürr
Geschäftsleiter



Robert Zeller
Kaufmännischer Leiter